
Gemeine Winden im Elztal

Bebauungsplan „Am Siegelbach“

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Relevanzprüfung**

Freiburg, den 25.01.2023



Gemeine Winden im Elztal, Bebauungsplan „Am Siegelbach“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

Bearbeitung:
Dipl.-Biologe Hannes Kampf
M. Sc. Biologie Carolin Lensch

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Methodische Vorgehensweise	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung	6
5.1 Europäische Vogelarten	6
5.1.1 Der Haussperling: Prüfung der Verbotstatbestände	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.2.1 Artengruppe der Fledermäuse: Prüfung der Verbotstatbestände	9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	11
6. Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes	1
-------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Das bestehende Wohnhaus im Dürrenbergweg Nr. 5 in Niederwinden, auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 779 soll nach Süden in Richtung des Siegelbachs durch einen Anbau (Wintergarten) erweitert werden, um zusätzliche Wohn- und Nutzfläche zu schaffen. Dazu soll der bestehende Dachgiebel verlängert werden. Zusätzlich soll im Südwesten des Grundstücks eine unterkellerte Terrasse angelegt werden. In Abstimmung mit der Baurechtsbehörde kann dieses Vorhaben nicht im Wege einer Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans „Schießfeld“ ermöglicht werden. Daher ist nach Rücksprache mit dem Verbandsbauamt zur Verwirklichung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Der neue Bebauungsplan hat einen Geltungsbereich von circa 726 m².

Aufgrund der Lage im Innenbereich erfolgt die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit einstufiger Beteiligung und ohne Umweltprüfung. Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss jedoch unabhängig der Verfahrensart der Besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument stellt die diesbezügliche Relevanzprüfung (Phase 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung) dar.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Niederwinden im Elztal. Im Osten wird das Plangebiet vom Dürrenbergweg begrenzt, im Süden vom Siegelbach. Westlich und nördlich grenzt bestehende Wohnbebauung an. Die zu überbauende Fläche ist durch das bestehende Wohnhaus und den einzuhaltenden Gewässerrandstreifen des Siegelbachs begrenzt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes am Ortsrand von Niederwinden (Quelle: LUBW 26.08.22)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 09.09.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Dachgebälk
- Ziergarten mit Rasen und Ziergehölzen
- Gepflasterte Terrasse mit Steineinfassung

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Im bisherigen Gartenbereich soll das Wohnhaus auf Flst.-Nr. 779 erweitert werden.
<i>Relevante Vorhabenbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: Dachgiebel) • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Abschieben der Vegetationsdecke • Rodung von Büschen (Kirschlorbeer u. Korkenzieherweide)
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust von Habitatstrukturen an dem vorhandenen Gebäude durch den Anbau (Dachgebälk und Nischen) • Dauerhafter Verlust von Habitatstrukturen in Ziergarten • Anlagebedingt kommt es zu einer Versiegelung bisher unbebauter Bereiche und daher zu einer Minderung der natürlichen Bodenfunktionen.
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine, da das Plangebiet bereits im genutzten Siedlungsbereich liegt und sich die für den Siedlungsbereich typischen Wirkfaktoren nicht erheblich verändern werden

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

<i>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</i>	<p>Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) und Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>).</p> <p>Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.</p>
<i>Planungsrelevante Vogelarten</i>	<p>Im Plangebiet gibt es am bestehenden Dach an überstehenden Balken zahlreiche Kotspuren, die deren Nutzung durch Vögel anzeigen. Sichtbares Nistmaterial in zwei Ecken der Holzverkleidung zeugen zumindest von Brutversuchen bzw. versuchten Nestbauten.</p> <p>Während der Begehung am 09.09.2022 konnte auf dem Nachbargrundstück ein kleiner Trupp von Haussperlingen beobachtet werden. Diese Beobachtung und die Habitatstrukturen im Dachgebälk lassen auf eine Nutzung durch Haussperlinge schließen.</p>

Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt. Auf eine Bestandserfassung kann nach gutachterlicher Einschätzung im vorliegenden Fall verzichtet werden, weil die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Art bereits auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Relevanzprüfung erfolgen kann.

→ Da auf Grundlage der Übersichtsbegehung anzunehmen ist, dass durch das Bauvorhaben Neststandorte des Haussperlings zerstört werden, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (s. Kap. 5.1.1).

5.1.1 Der Haussperling: Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Haussperling ist eine fast ausschließlich in Siedlungsbereichen brütende, recht störungsunempfindliche Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Der Haussperling tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. In den letzten Jahrzehnten kam es zu einem starken Rückgang der Bestände aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten (Gebäudesanierungen) und fehlender Nahrungsgrundlagen im Siedlungsbereich (zunehmende Verwendung von Herbiziden) für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung.

An der Südseite des Wohnhauses im Dürrenbergweg 5 wurden zwei Stellen vorgefunden, an denen Nistmaterial eingetragen wurde, höchstwahrscheinlich von Haussperlingen.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die beiden Neststandorte sind direkt von dem Planvorhaben betroffen. Um eine Tötung oder Verletzung von Alt- und Jungvögeln zu vermeiden, ist eine Vermeidungsmaßnahme (zeitliche Einschränkung des Beginns der Dacharbeiten) erforderlich. Nach Beginn der Bauarbeiten sollte es zu keiner längeren Baupause während der Brutzeit kommen, um ein Brutversuch während der Bauphase zu vermeiden. Alternativ sollten Nistmöglichkeiten vor einer Baupause entfernt werden, um Brutversuche im Eingriffsbereich auszuschließen. Von der Maßnahme profitieren sowohl der Haussperling als auch andere Gebäudebrüter sowie weitere Arten, die im direkten Umfeld des Vorhabens brüten.

V1: Um eine Aufgabe begonnener Bruten des Haussperlings zu vermeiden, dürfen die Bauarbeiten am Dach nicht zwischen Anfang März und Ende September beginnen. Nach einer Baupause im genannten Zeitraum ist sicherzustellen, dass zwischenzeitlich keine Haussperlinge im Eingriffsbereich zu brüten begonnen haben, bevor die Bauarbeiten fortgesetzt werden können.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist mit keinem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da der Baubeginn der Dacharbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen muss (vgl. V1) und davon auszugehen ist, dass sonstige Arbeiten in Bodennähe nicht zu einer Brutaufgabe führen, kann ausgeschlossen werden, dass es vorhabenbedingt zu Störwirkungen kommt, die sich auf den Fortpflanzungserfolg der Brutpaare auswirken könnten. Der Verbotstatbestand wird somit nicht erfüllt.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da die potenziellen Neststandorte direkt vom Bauvorhaben betroffen sind, ist deren Verlust unvermeidbar. Um die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, müssen daher als CEF-Maßnahme vor Beginn der Brutzeit alternative Nistmöglichkeiten für den Haussperling geschaffen werden. Von Nisthilfen für den Haussperling können auch andere Höhlenbrüter profitieren (z. B. Kohlmeise). Es sind mind. 3 artspezifische Nisthilfen je verlorenen Brutplatz anzubieten (z. B. zwei Sperlings-Koloniekästen mit je drei Brutkammern), damit eine Besiedelung durch die typischerweise in Kolonien brütenden Haussperlinge hinreichend sicher prognostiziert werden kann und damit auch bei Konkurrenz mit anderen Höhlenbrütern genügend Nistmöglichkeiten verfügbar sind:

CEF1: Anbringung von künstlichen Nisthöhlen für den Haussperling im Nahbereich des Vorhabens (z.B. an den Stallungen im Dürrenbergweg 4) vor Beginn des Eingriffs bzw. bei Beginn der Bauarbeiten im Herbst / Winter 2022 bis spätestens Ende Februar 2023, d. h. vor Beginn der nächsten Brutperiode. Vorzugsweise sind hierfür zwei Koloniekästen mit Exposition nach Südosten anzubringen. Alternativ können sechs einzelne Nistkästen (Fluglochweite 32–34 mm) angebracht werden.

Bei Umsetzung der CEF-Maßnahme kann das Auslösen des Verbotstatbestands mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten und folgende Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Amphibien, Weichtiere, Fische, Libellen und Käfer. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da es am bestehenden Gebäude frei zugängliche Nischen und Spalten in der überstehenden Dachkonstruktion gibt, kann deren Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere im Walmbereich bestehen Quartiermöglichkeiten. Einzelne Fledermäuse könnten zudem im Sommer unter der Ziegeleindeckung Tagesquartiere aufsuchen. Auch vereinzelte Nutzungen als Winterquartiere sind denkbar. Da der Dachstuhl ausgebaut und bewohnt ist, sind Massenquartiere unwahrscheinlich.

→ Da ein Besatz mit Fledermäusen vor Baubeginn aufgrund fehlender Zugänglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s. Kap. 5.2.1).

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien konnte während der Begehung am 09.09.2022 trotz geeigneter Bedingungen (>15°C, strahlungsreich, kein starker Wind) nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet (Zierrasen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2.1 Artengruppe der Fledermäuse: Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Artengruppe

In Baden-Württemberg sind 23 Fledermausarten heimisch, die alle unter dem europäischen Schutz der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Anhang IV) stehen. Zu den typischen siedlungsbewohnenden Arten zählen z. B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Rote Liste BW: 3), das Große Mausohr (*Myotis myotis*, Rote Liste BW: 2) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Rote Liste BW: 2). Bereits kleinste, fingergroße Nischen an Fassadenverkleidungen, an der Dachtraufe oder an Holzabdeckungen können Fledermäusen als Quartier dienen.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

An dem Gebäude im Plangebiet befinden sich mehrere Strukturen, die sich für Einzeltiere oder Paarungsgesellschaften potenziell als Quartier eignen. Das Vorkommen von Wochenstuben ist aufgrund des ausgebauten Dachbodens unwahrscheinlich. Es wurden keine regelmäßig genutzten Einfluglöcher oder Kotsuren festgestellt. Auch wenn keine konkrete Quartiernutzung nachgewiesen werden konnte, ist es möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Dacharbeiten Tiere in den potenziellen Quartieren befinden. Zumindest Einzeltiere können noch spät im Jahr aktiv sein und in den Strukturen an den Gebäuden Quartier beziehen. Zudem sind Winterquartiere von Einzeltieren nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Folglich könnten Tiere bei den Arbeiten getötet werden. Es sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

V2: Dacharbeiten, die in das bestehende Dach eingreifen, dürfen nur zu bestimmten Zeiten durchgeführt werden: Durch eine günstige Wahl des Arbeitsbeginns am Dach kann eine Tötung weitgehend vermieden werden. Bezüglich der Fledermäuse bestehen für die Dacharbeiten folgende Zeiträume, während derer ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial vorliegt: zwischen Anfang Oktober und Ende November oder zwischen Mitte März und Ende April (letzteres ist im konkreten Fall zum Schutz der gebäudebrütenden Vogelarten nicht möglich). Im Zuge einer ökologischen Baubegleitung müssen zu Beginn der Dacharbeiten alle potenziellen Quartierbereiche durch Fledermaus-Sachverständige auf Fledermausbesatz untersucht werden.

Nach der Kontrolle kann alternativ eine Herabsetzung der Quartiereignung durch Verschluss oder weiteres Öffnen der betroffenen Bereiche erfolgen, damit die Dacharbeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt im Winterhalbjahr (bis Ende Februar) starten könnten.

Werden Fledermäuse vorgefunden, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen zu klären (ggf. Klärung bereits im Vorfeld empfehlenswert). Im Einzelfall ist beispielsweise denkbar, dass die Fledermäuse vorsichtig geborgen und in ein Ersatzquartier umgesetzt werden. Weiterhin ist das mit den Dacharbeiten beauftragte Unternehmen auf das mögliche Vorkommen von Fledermäusen hinzuweisen, damit im Falle von weiteren Funden Fledermaus-Sachverständige informiert werden können, um die Fundtiere zu übernehmen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Grundsätzlich sind Störungen von Fledermäusen durch baubedingte Lärm- und Lichtemissionen möglich. Allerdings werden die potenziellen Quartiere innerhalb des Planungsgebietes kontrolliert (V2), sodass keine übertagenden Fledermäuse im Plangebiet zu erwarten sind und so keine Störungen eintreten werden.

Es ist weder mit essenziellen Jagdgebieten noch mit traditionellen Flugrouten durch das Plangebiet zu rechnen, die von Lärm- oder Lichtemissionen beeinträchtigt werden könnten. Da das Plangebiet in einem Wohngebiet liegt, wird davon ausgegangen, dass Bautätigkeiten nicht während der Nachtstunden stattfinden.

Im Plangebiet ist vor allem mit störungsunempfindlichen Arten wie der Zwergfledermaus zu rechnen, die häufig im Siedlungsbereich Quartiere bezieht.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt im Fall der Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Von den vorkommenden Fledermausarten ist eine zeitweilige Nutzung von Quartiermöglichkeiten durch Einzeltiere denkbar. Insbesondere das Vorkommen von Paarungsquartieren und Winterquartiere von Einzeltieren konnten im Zuge der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Eine Abschätzung ob und in welcher Form Ersatzquartiere im Zuge von CEF-Maßnahmen erforderlich sind, kann erst nach der Besatzkontrolle durch den Fledermaus-Sachverständigen festgelegt werden. Sollte sich bei den Kontrollen im Oktober / November herausstellen, dass CEF-Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor Beginn der Aktivitätsperiode im folgenden Frühjahr (bis spätestens Ende Februar) umzusetzen, damit es nicht zum vorübergehenden Verlust der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

→ Im Vorfeld der Baumaßnahme ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V2 einer Besatzkontrolle nötig, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können bzw. den Umfang von CEF-Maßnahmen festzulegen, sofern erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass eine Betroffenheit von Haussperlingen und Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann.

Um das Eintreten nach Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

V1: Um eine Aufgabe begonnener Bruten des Haussperlings zu vermeiden, dürfen die Bauarbeiten am Dach nicht zwischen Anfang März und Ende September beginnen. Nach einer Baupause im genannten Zeitraum ist sicherzustellen, dass zwischenzeitlich keine Haussperlinge im Eingriffsbereich zu brüten begonnen haben, bevor die Bauarbeiten fortgesetzt werden können.

CEF1: Anbringung von künstlichen Nisthöhlen für den Haussperling im Nahbereich des Vorhabens (z. B. an den Stallungen im Dürrenbergweg 4) vor Beginn des Eingriffs bzw. bei Beginn der Bauarbeiten im Herbst / Winter 2022 bis spätestens Ende Februar 2023, d. h. vor Beginn der nächsten Brutperiode. Vorzugsweise sind hierfür zwei Koloniekästen mit Exposition nach Südosten anzubringen. Alternativ können sechs einzelne Nistkästen (Fluglochweite 32–34 mm) angebracht werden.

V2: Dacharbeiten, die in das bestehende Dach eingreifen, dürfen nur zu bestimmte Zeiten durchgeführt werden: Durch eine günstige Wahl des Arbeitsbeginns am Dach kann eine Tötung weitgehend vermieden werden. Bezüglich der Fledermäuse bestehen für die Dacharbeiten folgende Zeiträume, während derer ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial vorliegt: zwischen Anfang Oktober und Ende November oder zwischen Mitte März und Ende April (letzteres ist im konkreten Fall zum Schutz der gebäudebrütenden Vogelarten nicht möglich). Im Zuge einer ökologischen Baubegleitung müssen zu Beginn der Dacharbeiten alle potenziellen Quartierbereiche durch Fledermaus-Sachverständige auf Fledermausbesatz untersucht werden. Nach der Besatzkontrolle wird der Bedarf an nötigen Ausgleichmaßnahmen für ggf. betroffene Fledermäuse festgelegt, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können.

Bei Berücksichtigung der ausgeführten Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Abb. A1: Zu überbauende Fläche, die aktuell als Ziergarten genutzt wird



Abb. A2: Vogelkot auf den Dachbalken



Abb. A3: Dachüberstand auf der westlichen Gebäudeseite (bleibt erhalten)



Abb. A4: Vogelkot und Nistmaterial (Neststandort 1)



Abb. A5: Vogelkot und Nistmaterial (Neststandort 2)



Abb. A6: Das bestehende Dach aus der Seitenansicht. Der untere Teil der Dachschräge bleibt erhalten.



Abb. A7: Der vertiefte Graben des Siegelbachs, dessen Gewässerrandstreifen den geplanten Anbau begrenzt



